LAND TIROL

Amtssigniert. SID2024031231819
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Umwelt

Dr. Elisabeth Kircher
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6197
bh.ku.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KU-WFN/B-423/20-2024
Kufstein, 18.03.2024

Berg & Skilift Hochsöll GmbH & Co KG
Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Stampfangerbach-
Wasser- und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren
Öffentliche Bekanntmachung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Allgemeines/Antragsgegenstand:

Mit Schriftsatz vom 14.11.2023, hat die Berg- und Skilift Hochsöll GmbH & Co.KG unter Anschluss des Einreichoperates „Kleinwasserkraftwerk Stampfangerbach“ der Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H., datiert mit 10.11.2023, um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben „Kleinwasserkraftwerk Stampfangerbach“ angesucht.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgendes:

Die Berg- und Skilifte Hochsöll GmbH & Co. KG betreibt in ihrem Skigebiet eine umfangreiche Beschneiungsanlage mit diversen Speicherteichen samt Pumpstationen, Feldleitungen und Wasserfassung bzw. Tiefbrunnen. Um das Unternehmen energiewirtschaftlich zu optimieren, wird angestrebt, die Anlagenteile der Beschneiungsanlage zur Wasserkraftnutzung zu verwenden und somit einen Teil des benötigten Strombedarfs des Betriebes selbst zu erzeugen.

Die wasserrechtlichen Bewilligungen der bestehenden Beschneiungsanlage wurden mit 31.03.2025 befristet. Im Zuge der Anpassung an den Stand der Technik, wird das Wasserversorgungskonzept des Skigebiets überarbeitet und angepasst. Die bestehende Wasserfassung im Stampfangerbach soll adaptiert und eine neue Leitung von der Wasserfassung zum Speicherteich Ahornsee gelegt werden, über welche die neue Füllung des Speicherteichs erfolgt. Ein entsprechendes Projekt für die Bewilligung der Anpassungen der Beschneiungsanlage wird beim Land Tirol eingereicht und ist nicht Gegenstand dieser Einreichung.

Mit dem gegenständlichen Projekt soll von der Wasserfassung der Beschneiungsanlage am Stampfangerbach die geplante Füllleitung zum Ahornsee ebenso als Kraftwerksleitung genutzt werden. Das

Krafthaus ist als Zubau zur Pumpstation Ahornsee vorgesehen. Mit der Höhendifferenz von ca. 194 m kann bei einer geplanten Entnahmemenge von 250 l/s eine maximale Leistung von ca. 343 kW produziert werden. Dies entspricht bei realistischer Auslastung ca. 1,5 GWh pro Jahr und somit einem Viertel des jährlichen Energiebedarfs der Bergbahn, der aktuell bei ca. 6 GWh pro Jahr liegt.

Die bestehende Wasserfassung samt Sandfang wird im Zuge der Anpassung an den Stand der Technik der Beschneiungsanlage erneuert. In diesem Zuge wird die Fassung auf die geplante Ausbauwassermenge von 250 l/s + 40 l/s Restwasserabgabe dimensioniert.

Ein bestehender Behälter der Beschneiungsanlage mit ca. 1.700 m³, welcher sich ca. 10 m tiefer als die Wasserfassung befindet, soll zum Regeln der Anlage verwendet werden. Außerdem wird ein Bypass vorgesehen, um die Möglichkeit zu haben den maximalen Höhenunterschied vom Sandfang zum Krafthaus zur Energieerzeugung zu nutzen.

Das Krafthaus samt Turbine ist als Zubau zur bestehenden Pumpstation Ahornsee geplant. Die Einspeisung in das Netz kann hier über die bestehende Trafostation des Netzbetreibers (TINETZ) sowie niederspannungsseitig zur direkten Nutzung erfolgen. Hierfür werden zusätzliche Kabel vom Krafthaus zur Talstation benötigt.

Beim geplanten Krafthaus erfolgt die Rückleitung des Wassers in den Stampfangerbach.

Mündliche Verhandlung:

In Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, wird in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Sitzungssaal der Bergbahn Söll in der Talstation Stampfanger 21, 6306 Söll		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Dienstag, 23.04.2024	**Beginn 09.30 Uhr**	**-----**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine natürliche Person, die volljährig und handlungsfähig ist und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichoperat „Kleinwasserkraftwerk Stampfangerbach“, datiert mit 10.11.2023, erstellt von der Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H. samt wildbachtechnischer Konkretisierung vom 10.11.2024		
Ort der Einsichtnahme • **Bezirkshauptmannschaft Kufstein 2. Stock, Zimmer 202 sowie** • **Gemeindeamt Söll**		
Datum **bis 22.04.2024**	Zeit **während der Amtsstunden** (um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten)	

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Söll, sowie
- durch Veröffentlichung im Internet (Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein | Land Tirol) kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Elisabeth Kircher